

Leitsätze für einen Vertrag zwischen der BRD und der UdSSR (Bonn, 20. Mai 1970)

Legende: Am 20. Mai 1970, wird der zwischen Egon Bahr, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, und Walentin Falin, Abteilungsleiter im sowjetischen Außenministerium, vereinbarte Entwurf für einen Vertrag zwischen beiden Staaten vorgelegt ("Bahr-Papier").

Quelle: SCHWARZ, Hans-Peter (Hrsg.). Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland, 1970. Band II: 1. Mai bis 31. August. München: R. Oldenbourg Verlag, 2001. ISBN 3-486-56498-6. "Leitsätze für einen Vertrag mit der UdSSR", p. 822-824.

Urheberrecht: (c) Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

URL: http://www.cvce.eu/obj/leitsatze_fur_einen_vertrag_zwischen_der_brd_und_der_udssr_bonn_20_mai_1970-de-95b7a60e-2786-47c7-9c20-f7c831a3b97e.html

Publication date: 03/07/2015

Leitsätze für einen Vertrag mit der UdSSR (20. Mai 1970)

Geheim 20.Mai 1970¹

1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtiges Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen.

Sie bekunden ihr Bestreben, die Normalisierung der Lage in Europa zu fördern und gehen hierbei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage und der Entwicklung friedlicher Beziehungen auf dieser Grundlage zwischen allen europäischen Staaten aus.

2) Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und internationalen Sicherheit von den Zielen und Prinzipien, die in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen.

Demgemäß werden sie ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und übernehmen die Verpflichtung, sich in Fragen, die die europäische Sicherheit berühren, sowie in ihren bilateralen Beziehungen gemäß Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen², der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten.

3) Die BRD und die UdSSR stimmen in der Erkenntnis überein, daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet.

Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten.

Sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der BRD und der DDR.

4) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken berührt nicht die früher geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Abkommen beider Seiten.

5) Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht Einvernehmen darüber, daß das von ihnen zu schließende Abkommen (über einzusetzen die offizielle Bezeichnung des Abkommens) und entsprechende Abkommen (Verträge) der Bundesrepublik Deutschland mit anderen sozialistischen Ländern, insbesondere die Abkommen (Verträge) mit der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Ziffer 6), der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (vgl. Ziffer 8), ein einheitliches Ganzes bilden.

6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Abkommen zu schließen, das die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben wird wie andere Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik mit dritten Ländern schließen.

Demgemäß will sie ihre Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen

betreffen, gestalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß sich auf dieser Grundlage, nach der keiner der beiden Staaten den anderen im Ausland vertreten oder in seinem Namen handeln kann, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dritten Staaten entwickeln werden.

7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bekunden ihre Bereitschaft, im Zuge der Entspannung in Europa und im Interesse der Verbesserung der Beziehungen zwischen den europäischen Ländern, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Schritte zu unternehmen, die sich aus ihrer entsprechenden Stellung ergeben, um den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Organisation der Vereinten Nationen und zu deren Sonderorganisationen zu fördern.

8) Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht Einvernehmen darüber, daß die mit der Ungültigkeit des Münchener Abkommens verbundenen Fragen in Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in einer für beide Seiten annehmbaren Form geregelt werden sollen.

9) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden die wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Interesse beider Seiten und der Festigung des Friedens in Europa fortentwickeln.

10) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken begrüßen den Plan einer Konferenz über Fragen der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und werden alles von ihnen Abhängende für ihre Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung tun.³

VS-Bd. 10069 (Ministerbüro)

1 Ablichtung.

Am 3. Juni 1970 übermittelte Staatssekretär Bahr, Bundeskanzleramt, den Bundesministern und Staatssekretär Ahlers, Presse und Informationsamt, die Leitsätze vom 20. Mai 1970 für einen Vertrag mit der UdSSR sowie eine Stellungnahme des Bundeskanzleramts. Bahr vermerkte dazu: „Sehr geehrter Herr Minister, in der Anlage übersende ich eine Ablichtung der Punktation, die das Ergebnis der Vorgespräche darstellt, die ich in Moskau mit dem sowjetischen Außenminister geführt habe.“ Hat Bundesminister Scheel vorgelegen. Vgl. VS-Bd. 10069 (Ministerbüro); B 150, Aktenkopien 1970. Zur Veröffentlichung der Leitsätze l „Bahr-Papier“) vgl. Dok. 271, Anm. 4, und Dok. 288.

2 Zu Artikel 2 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945 vgl. Dok. 12, Anm. 5.

3 In einer Stellungnahme des Bundeskanzleramts, die Staatssekretär Bahr, Bundeskanzleramt, am 3. Juni 1970 den Bundesministern und Staatssekretär Ahlers, Presse- und Informationsamt, zuleitete, wurde dazu ausgeführt: „1) Von den anliegenden 10 Punkten sind die Punkte 1-4 als Gegenwand der eigentlichen Vertragsverhandlungen gedacht. Die Punkte 5-10 stellen nur Formulierungen über sonstige Fragen dar, die während des Meinungs-austausches besprochen worden sind, die aber nicht Gegenstand von Verhandlungen über den Abschluß eines bilateralen Gewaltverzichts sein können und nicht mehr behandelt zu werden brauchen. 2) Ein auf der Grundlage der Ziffern 1-4 abzuschließender Gewaltverzichtsvertrag wird ergänzt durch einen Brief des Inhalts, daß der Abschluß des Vertrages nicht bedeutet, daß die Bundesregierung ihr politisches Ziel, die Selbstbestimmung für alle Deutschen mit friedlichen Mitteln anzustreben, aufgibt. Während des Meinungs-austausches hat die sowjetische Delegation erklärt, daß sie unter gegebenen Umständen einen solchen Brief unwidersprochen entgegennehmen werde. 3) Es muß in Ergänzung des abzuschließenden Vertrages der Sowjetunion erklärt werden, daß die Bundesregierung in einer befriedigenden Regelung der Situation in und um Berlin einen unverzichtbaren Teil ihrer Entspannungspolitik sieht und einen Vertrag nicht in Kraft setzen wird, bevor nicht eine solche befriedigende Regelung erreicht ist.“ Vgl. VS-Bd. 10069 (Ministerbüro); B 150, Aktenkopien 1370.